

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SEGNO Industrie Automation GmbH, Stand 07-2017

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für das gesamte Angebot der SEGNO Industrie Automation GmbH (nachfolgend „SEGNO“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Aufträge, Lieferungen oder Leistungen der SEGNO an den Kunden bzw. Lizenznehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Der Vertragsinhalt bestimmt sich vorrangig nach dem von SEGNO vorbereiteten Auftrag, die Lieferbedingungen von SEGNO, ergänzend durch etwaige Lizenzbedingungen und diesen AGB. Abweichende Festlegungen in Bestellungen oder anderen Schreiben des Kunden/Lizenznehmers werden nur wirksam, wenn sie von SEGNO ausdrücklich bestätigt werden.
- (3) AGB des Kunden/Lizenznehmers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SEGNO auf eine Bestellung des Kunden/Lizenznehmers Leistungen erbringt, ohne den darin in Bezug genommenen AGB des Kunden/Lizenznehmers ausdrücklich zu widersprechen.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Waren, Software-Lizenzen, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen einzeln und gemeinsam, Beratungsleistungen, Systembetreuungen sowie die Überlassung von Nutzungsrechten SEGNO-eigener Softwareprodukte und Softwarelösungen (Lizenzrecht) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version. Erhält der Kunde ein Lizenzrecht, so gilt er als Lizenznehmer. Details zur Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die auf Anforderung übermittelt wird.
- (2) Art und Umfang sowie die Vergütung werden im Angebot von SEGNO festgelegt.

3. Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang bei Lieferungen und Leistungen wird durch SEGNO nach ihrer Wahl in einem schriftlichen Angebot oder einer Auftragsbestätigung spezifiziert.
- (2) Bei der Überlassung von Nutzungsrechten übergibt SEGNO dem Lizenznehmer den Lizenzgegenstand im Objektcode auf maschinenlesbaren Programmdateiträgern einschließlich der Produktbeschreibung in elektronischer Form. Der Leistungsumfang des Lizenzgegenstands ergibt sich aus der Produktbeschreibung. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, den Lizenzgegenstand entsprechend dieser Produktbeschreibung einzusetzen und zu benutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgegenstand nicht an Dritte weiterzugeben, den Lizenzgegenstand ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung des Programms zu gestatten.
- (3) Der Lizenznehmer erhält die Software nur in ausführbarer Form. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Bei schriftlichen Problemmeldungen hat der Kunde/Lizenznehmer den Namen, die Telefondurchwahl sowie die E-Mail-Adresse des das Problem meldenden Mitarbeiters anzugeben.
- (2) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Problemen hat der Kunde/Lizenznehmer die von SEGNO erteilten Hinweise zu befolgen.
- (3) Der Kunde/Lizenznehmer muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.

- (4) Während erforderlicher Testläufe sind hierfür kompetente Mitarbeiter des Kunden/Lizenznehmers persönlich anwesend, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.
- (5) Der Kunde/Lizenznehmer gestattet SEGNO den Fernzugriff auf den bei ihm installierten Lizenzgegenstand und stellt die hierfür erforderlichen Verbindungen nach Anweisung von SEGNO auf eigene Kosten her.
- (6) Dem Kunden/Lizenznehmer ist bekannt, dass der im Rahmen des Lizenzvertrages bereitgestellte Lizenzgegenstand aufgrund von Gesetzesänderungen einer ständigen Aktualisierung durch Einspielen neuer Programmversionen erfordert. Die neuesten Programmversionen hat der Kunde/Lizenznehmer umgehend nach deren Bereitstellung zu installieren. Kommt der Kunde/Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach und wird SEGNO aus oder im Zusammenhang mit diesem Umstand in Anspruch genommen, stellt der Kunde/Lizenznehmer SEGNO von den erhobenen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

5. Leistungsübergabe

- (1) Die Übergabe des Leistungs- bzw. Lizenzgegenstands erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Der Kunde/Lizenznehmer stellt sicher, dass zu diesem Termin die nach der Leistungs-/Produktbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere bezüglich Hardware und Netzwerk sowie die Bereitstellung von Mitarbeitern zur Einweisung, sofern dies vereinbart ist.

6. Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) SEGNO räumt dem Kunden/Lizenznehmer mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr ein nicht ausschließliches, nicht unterlizensierbares, nicht übertragbares, entgeltliches und unbefristetes Recht ein, die im Auftrag bzw. in der Anlage zum Auftrag aufgeführten Programme („Lizenzgegenstand“) nach Maßgabe dieser Bedingungen zu nutzen.
- (2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den im Angebot / in der Auftragsbestätigung genannten Zweck („Nutzungszweck“).
- (3) Der Kunde/Lizenznehmer ist zur Einzelnutzung der Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs berechtigt. Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstandes ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstandes auf einem im unmittelbaren Besitz des Kunden/Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstandes sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherheitskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.
- (4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstandes ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstandes.
- (5) Eine Verpfändung ist nicht gestattet. Eine Übertragung der Lizenz an der Software auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Genehmigung des Lizenzgebers und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Lizenzbedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde/Lizenznehmer keinerlei Kopien an der Software (einschließlich etwaiger Vorversionen) zurückbehält.
- (6) Das Recht zur De- oder Rückkompilierung des Lizenzgegenstandes wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.
- (7) Für die Nutzung der überlassenen Software auf einem weiteren Arbeitsplatz und/ oder Computersystem ist eine zusätzliche Lizenz zu erwerben, wodurch weitere Lizenzgebühren zu entrichten sind. Eine Nutzung der Software auf einem sog. Mehrplatzsystem bzw. in einem Netzwerk ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur gegen Erwerb der entsprechenden Lizenzen zulässig.
- (8) Der Lizenzgeber ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazugehörigen Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

7. Preise und Konditionen

- (1) Alle Lieferungen werden zu den Preisen und Konditionen gemäß des schriftlichen Angebots oder der Auftragsbestätigung der SEGNO ausgeführt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Vorbehaltlich eines anderslautenden Angebots oder einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zahlung durch den Kunden/Lizenznehmer erfolgt per bargeldloser Banküberweisung auf das im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannte Konto der SEGNO.
- (3) Der Einsatz der Software ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühren zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) An den Kunden gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen Eigentum der SEGNO. Lizenzgegenstände bleiben auch nach vollständiger Bezahlung Eigentum der SEGNO, da dem Kunden/Lizenznehmer hierfür lediglich ein Lizenzrecht eingeräumt wird.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde/Lizenznehmer hat SEGNO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die SEGNO gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden/Lizenznehmers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist SEGNO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SEGNO ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde/Lizenznehmer den fälligen Kaufpreis nicht, darf SEGNO diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9. Support

- (1) Für die richtige Anwendung der Software ist der Kunde/Lizenznehmer selbst verantwortlich. Zur richtigen Anwendung der Software stellt der SEGNO dem Kunden/Lizenznehmer einen Software Support zur Verfügung.
- (2) Der Software Support umfasst Beratungsleistungen rund um die im Einsatz befindliche Software. Support ist definiert als telefonische Hilfestellung oder Hilfestellung in Textform (z.B. E-Mail, Web, Fax) von den Geschäftsräumen von SEGNO aus.
- (3) Ziel des Hotline-Supports ist es, den Kunden/Lizenznehmer in die Lage zu versetzen, spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Software sachgerecht lösen zu können oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Projektierungsleistung, Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Support kann deshalb nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den Produkten und der Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Kunden/Lizenznehmers in Anspruch genommen werden.
- (4) Soweit die Nutzung der Produkte durch den Mangel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt SEGNO Mängel im Rahmen der Bereitstellung des nächsten Updates.
- (5) Stellt sich heraus, dass vom Kunden/Lizenznehmer angeforderte und von SEGNO erbrachte Leistungen nicht infolge einer Pflichtverletzung von SEGNO erforderlich wurden, so hat der Kunde/Lizenznehmer diese Leistungen zu vergüten und die SEGNO entstandenen Kosten zu erstatten. SEGNO wird bei der Berechnung ihre jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze zugrunde legen.
- (6) SEGNO führt im Rahmen des Software Supports ggfs. Fernunterstützung durch, wenn der Kunde/Lizenznehmer die von SEGNO dafür vorgegebene IT-Voraussetzung (mind. DSL-Fernzugang) erfüllt.

- (7) SEGNO leistet diesen Support innerhalb der Hotline-Zeit (Mo.-Fr.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr MEZ, ausgenommen sind die am Standort von SEGNO gesetzlichen Feiertage).

10. Haftung der SEGNO

- (1) SEGNO haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- a) SEGNO haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) SEGNO haftet unbeschränkt für ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - c) SEGNO haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für SEGNO bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) SEGNO haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - e) SEGNO haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch SEGNO, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde/Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn SEGNO diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, der für SEGNO zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) SEGNO haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und risikoentsprechender Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Eine weitere Haftung von SEGNO ist dem Grunde nach ausgeschlossen. SEGNO haftet ins-besondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde/Lizenznehmer eine nicht aktuelle Programmversion verwendet, obwohl ihm eine neue Programmversion überlassen wurde. Gleiches gilt für Schäden, die allein aus der Benutzung des ansonsten mangelfreien Lizenzgegenstands resultieren, z. B. aus der Eingabe falscher Daten oder aus der unsachgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands.
- (4) SEGNO haftet nicht, wenn der Kunde/Lizenznehmer gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt oder wenn die Software- Integration vom Kunden/Lizenznehmer oder Dritten unberechtigt verändert wurde und dies wesentlichen Einfluss auf den jeweiligen Mangel und den zu der Beseitigung erforderlichen Aufwand hat oder die Schadensursache auf der Veränderung der Software beruht.
- (5) SEGNO haftet nicht für Fehler oder Schäden, die daraus resultieren, dass die Software mit beim Kunden/Lizenznehmer sonst vorhandenen Softwareprogrammen nicht zusammenarbeitet.

11. Sachmängelgewährleistung

- (1) SEGNO gewährleistet, dass das Produkt oder der Lizenzgegenstand im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (2) Verlangt der Kunde/Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat SEGNO das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Kunde/Lizenznehmer SEGNO nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde/Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und unter den Voraussetzungen des Absatzes 9. (1) bis (5) dieser AGB Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion

erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist SEGNO unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen ihrer Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

- (3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hardcopies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden/Lizenznehmers bleiben unberührt.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate. Die Verjährung beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands zu laufen. Bei Werksleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des Werkes.
- (5) SEGNO steht nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden/Lizenznehmer zurückzuführen sind.
- (6) SEGNO kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde/Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an SEGNO bezahlt hat.

12. Schriftform

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Allgemeinen Bedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Textform im Sinne von § 126a BGB genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Werden sie von Hilfspersonen von SEGNO erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn SEGNO hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden/Lizenznehmers sowie sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist Bremen.
- (2) Die allgemeinen Bedingungen sowie die auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Gerichtsstand ist Bremen, soweit der Kunde/Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen und die die Parteien vereinbart hätte, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung erkannt hätten. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

14. Änderungen

- (1) SEGNO ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen mit einer Frist von sechs Wochen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird SEGNO dem Kunden/Lizenznehmer schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird SEGNO den Kunden/Lizenznehmer darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde/Lizenznehmer dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde/Lizenznehmer, hat SEGNO das Recht, den Vertrag mit der Frist von zwölf Wochen zu kündigen.

Bremen, den 31.07.2017

SEGNO Industrie Automation GmbH

www.segno.de